

Sportbetrieb in der Halle für Alle und dem Waldstadion

- Ausschließlich folgende Personen dürfen die Halle für Alle betreten:
 - alle Personen, die genesen oder geimpft sind und zusätzlich getestet sind (2G+-Regelung)¹.
Eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich für Personen die:
 - bereits eine Auffrischimpfung (Booster) erhalten haben.
 - frisch doppelt geimpft sind (zweite Impfung liegt mehr als 14 Tage zurück, aber weniger als drei Monate)
 - frisch genesen sind (Erkrankung liegt weniger als drei Monate zurück)
 - doppelt geimpft und genesen sind
 - Kinder bis zur Einschulung
 - Minderjährige, die getestet¹ sind oder die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen können, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können und getestet¹ sind
 - Sorge- oder Umgangsberechtigte, die geimpft, genesen oder getestet sind und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.
- Die Gültigkeit des Impfnachweises (QR-Codes) mittels der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu prüfen durch den Übungsleiter.
- Eine Testung vor-Ort unter Aufsicht des Übungsleiters findet im Eingangsbereich der Halle statt. Die Testpersonen warten anschließend im Außenbereich der Halle (vor dem Eingangsbereich). Vor-Ort Tests erfolgen immer in Absprache mit dem Übungsleiter.
- Generell wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen empfohlen. Außerhalb des Trainings wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben.
- In der Halle für Alle darf ohne eine begrenzte Personenanzahl trainiert werden.
- Wettbewerbe mit mehr als 50 Sporttreibenden innerhalb geschlossener Räume und mehr als 100 außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig. Weiterhin ist ein Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 der Landesverordnung² zu erstellen.

Sportbetrieb in der Halle für Alle und dem Waldstadion

- Für Zuschauer beim Training oder Wettbewerben gilt der § 5 Veranstaltungen der Landesverordnung² (2G-Regel, max. 50 Personen innerhalb geschlossener Räume, Maskenpflicht).
- Die Begegnungen von Sportlern vor Beginn und nach Ende der Übungsstunde sind zu minimieren. Die Übungsleiter achten auf ein zügiges Verlassen der Sporthalle. Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt über den markierten Rundkurs.
- Die Übungsstunden erfolgen ausschließlich zu den bestehenden Trainingszeiten. Weitere Trainingszeiten sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen, bspw. bei Teilung einer Sportgruppe, um das Angebot für jeden Sportler aufrecht zu erhalten
- Während der Übungsstunden in der Halle bleiben alle Fenster und wenn möglich auch Türen für eine bessere Belüftung geöffnet. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe).
- Die Trainingsgeräte sind nach Möglichkeit von zuhause mitzubringen (z.B. Gymnastik-Matten) oder aber ein großes Handtuch zum Unterlegen. Hände und Füße (Barfuß) sind zu desinfizieren.
Sportgeräte dürfen erst nach Desinfektion zurückgelegt werden.

¹ Möglichkeiten: Vor-Ort unter Aufsicht des Übungsleiters oder im Rahmen einer betrieblichen Testung durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung hat, inkl. Bescheinigung oder von einem offiziellen Testzentrum, Hausarzt, Apotheke, o.ä. (§2 Nummer 6 SchAusnahmV)

²Ersatzverkündung (§60 Abs. 3. Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung (in Kraft ab 15. Januar 2022)